

Räuber in Wien

Der Anwalt hatte für eine Klientschaft an einer Zeugeneinvernahme und an Besprechungen in Wien teilgenommen. Beschwingt durch deren nicht ungünstige Abwicklung, nahm er spontan den Spielplan des Burgtheaters zur Hand und erkannte zu seiner Freude, dass die ihm aus der Schulzeit bekannte Brigitta F., welche es mittlerweile zur erfolgreichen Burgschauspielerin gebracht hatte, am nächsten Tag in Schillers «Räuber» auftreten würde. Gemeinsam mit seiner Gattin, die sich ihm zusammen mit der damals knapp vierjährigen Tochter für einen Städtebummel angeschlossen hatte, machte er sich auf die Suche nach Eintrittskarten. Das Unterfangen erwies sich als schwierig und zeitigte zunächst, wie ihm der Concierge seines Hotels nach eigenen erfolglosen Bemühungen vorausgesagt hatte, lauter bedauernde Absagen der angegangenen Kartenverkaufsstellen. Immerhin lernten der Anwalt und seine Gattin die Institution der Wiener «Ticketbüros», welche einen eigenen Markt für kurzfristig erhältliche Theaterkarten geschaffen haben, auf das Gründlichste kennen und, nach erfolgreichem Ausgang der Suche, schätzen. Der Anwalt rückte von seiner Kartensuche auch nicht ab, als eine Bemerkung der Gattin das Ziel noch weiter in die Ferne schwinden liess: Wie er denn während ihres Theaterbesuches den Verbleib resp. die Beaufsichtigung seiner Tochter zu regeln gedenke? Dieses Problem hatte der Anwalt, sich von zu Hause der Fähigkeit und Willigkeit der Haushaltlehrtochter zum Kinderhüten gewohnt und im Übrigen durch die Gattin von den praktischen Fragestellungen im Familienalltag weitgehend enthoben, in der Tat nicht bedacht. Er fand dies, wie er gegenüber seiner Gattin analytisch anmerkte, letztlich nicht opportun, weil für Lösungsszenarien immer noch Zeit sei, wenn erst einmal die Theaterkarten gefunden wären. Die besagte Zeit kam schneller als erwartet: Bei einem kleinen Verkaufskontor fanden sich drei überraschend gute und, der Überraschung angepasst, teure Plätze neben der Kaiserloge. Der Verkäufer wollte allerdings nur alle drei Plätze oder kei-

nen verkaufen. Mit Bezug auf die geforderte Summe wies er in schönstem wienerischen Klang darauf hin, dass der Preis einen kleinen, der Loge vorgeschobenen Salon «inkludiere» und beste Sicht- und Hörverhältnisse biete. Der Anwalt, welcher sich in die Idee des Theaterbesuches festgebissen hatte, betrachtete die vom Verkäufer vorgegebene Kombination mit drei Eintrittskarten und einem Salon intuitiv als die Lösung und kaufte ohne Zögern die drei Theaterkarten. Der Gattin, welche den Preis als unverhältnismässig und die Tochter als zu klein zum Theaterbesuch befand, beschied er, besondere Gelegenheiten bedürften besonderer Ansätze. Wenn die Tochter im Laufe des Theaterabends, was freilich angesichts des räuberischen Treibens auf der Bühne keineswegs sicher sei, zu müde werden sollte, könne sie sich immer noch auf der Chaiselongue im Salon zur Ruhe legen. Dies sei allemal besser, als sie allein im Hotel zurückzulassen.

Den ganzen nächsten Tag stimmte der Anwalt die Tochter mit, wie er sich gegenüber der belustigten Gattin ausdrückte, kindergerecht adaptierten Räubergeschichten auf das ihr bevorstehende Erlebnis ein. Seine Geschichten hatten zwar mit Schillers Drama nur den Titel gemein, doch schien ihm dies die logische Folge einer altersangepassten Umsetzung des Stoffes.

Abends, im festlich erleuchteten Foyer des Burgtheaters, zog das Trio viele Blicke auf sich. Dass darin auch missbilligende und kritische Schattierungen enthalten waren, blieb dem Anwalt nicht verborgen, verleitete ihn aber nur zum beschwichtigenden Satz gegenüber seiner Gattin, dass man generell die Theaterwelt den Kindern früher erschliessen sollte.

Die Vorstellung hielt, was sich der Anwalt von ihr versprochen hatte. Auch die Sicht- und Hörverhältnisse waren wie versprochen perfekt. Im Gedächtnis haften blieben dem Anwalt aber weder Letztere noch die Inszenierung oder die Schauspieler, und selbst die Rolle von Brigitta F. ist dem Anwalt nicht mehr erinnerlich. Eingepägt haben sich dem Anwalt andere Bilder: Zunächst jenes der Tochter, welche nach der ersten halben Stunde enttäuscht den Vater fragte,

wann denn endlich die Räuber kämen. Dann ihr Flüstern, warum denn die Menschen zwar laut, aber doch unverständlich sprechen würden, was dem Anwalt bewusst werden liess, dass die deutsche Hochsprache für Schweizerkinder tatsächlich eine Fremdsprache darstellt. Später in der Pause die Mitteilung der Tochter, müde zu sein, welche Erklärung den Anwalt veranlasste, sich und dem Kartenverkäufer für die mit den Theaterkarten verbundene Chaiselongue-Option innerlich auf die Schultern zu klopfen. Schliesslich jener Moment, als beiden Elternteilen im 2. Akt praktisch gleichzeitig und wie ein Blitz der Gedanke durchfuhr, die Tochter könnte vorzeitig erwachen und, wie es zuletzt beim nächtlichen Aufwachen wiederholt der Fall gewesen war, in ein Weinen ausbrechen. Kindliches Weinen im Burgtheater! Der Anwalt, bereits die Häme und Empörung fühlend, eilte mit aller Behändigkeit, welche ihm seine Leibesfülle noch erlaubte, in den Vorraum und gab in der folgenden Stunde dem Sprichwort, dass ein Vater seine Tochter wie einen Augapfel hüten solle, eine neue Bedeutung, dabei stets die Hand vor den Mund der schlafenden Tochter haltend. Dass er damit richtig lag, zeigte sich knapp vor dem Ende des Stücks, als die Tochter aufwachte und es des väterlichen Zuredens wie des Drucks des Handrückens bedurfte, um sie vom Weinen abzuhalten. Den einsetzenden Applaus für die Schauspieler benützten Anwalt und Gattin, fluchtartig das Haus zu verlassen, welches ihnen, freilich durch eigene Unbesonnenheit, wie der Anwalt sich und der Ehefrau eingestand, weniger Schillers Räuber näher gebracht denn die Nerven geraubt hatte. (L.G.)